



Datum: 28.06.2021

Landratsamt stellt Inzidenzstufe 1 öffentlich fest

Die Inzidenz im Landkreis Schwäbisch Hall befindet sich am 28.06.2021 den fünften Tag in Folge unter 10. Somit gelten ab Dienstag, 29.06.2021 weitere Lockerungen im Landkreis Schwäbisch Hall.

Landkreis. Am Montag, 28.06.2021 liegt die 7-Tages-Inzidenz des Landkreises Schwäbisch Hall laut Landesgesundheitsamt bei 3,6 und ist damit den fünften Tag in Folge unter dem Schwellenwert von 10.

Ab Dienstag, 29.06.2021 gelten deshalb die Regelungen der „Inzidenzstufe 1“ der Corona-Verordnung. Dies bedeutet insbesondere:

- Private Zusammenkünfte sind nun mit bis zu 25 Personen aus beliebig vielen Haushalten zulässig.
- Private Veranstaltungen wie etwa Geburtstags oder Hochzeitsfeiern sind mit bis zu 300 Personen zulässig. In Innenräumen müssen die Anwesenden zusätzlich einen tagesaktuellen negativen Corona-Schnelltest oder alternativ einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen. Es sind ferner die Kontaktdaten der Anwesenden zu erfassen und ein Hygienekonzept zu erstellen.
- Öffentliche Veranstaltungen wie Theateraufführungen, Konzerte, Flohmärkte, Stadtfeste sind im Freien mit bis zu 1500 Personen zulässig. In Innenräumen gilt eine Personenbeschränkung von 500 Personen, oder alternativ 30% der zulässigen

Kapazität bzw. 60% der zulässigen Kapazität, wenn zusätzlich ein Impf-, Genesenen- oder Testnachweis beigebracht wird; im letzteren Fall entfällt auch das Abstandsgebot. Ab 300 Teilnehmern besteht auch im Freien die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes. Es sind ferner die Kontaktdaten der Anwesenden zu erfassen und ein Hygienekonzept zu erstellen.

- Gastronomiebetriebe und Vergnügungsstätten, wie Kneipen, Imbisse, Spielhallen unterliegen keinen besonderen Regelungen und sind ohne Beschränkung der Personenzahl zulässig. In Innenräumen entfällt nun das Rauchverbot. Es sind ferner die Kontaktdaten der Anwesenden zu erfassen und ein Hygienekonzept zu erstellen.
- Auf Messen ist die Personenzahl auf eine Person pro angefangene 3 qm Ausstellungsfläche oder alternativ ohne Personenbeschränkung, wenn bei Zutritt ein tagesaktueller Test- oder ein Genesenen- oder Impfnachweis vorgelegt wird. Es sind ferner die Kontaktdaten der Anwesenden zu erfassen und ein Hygienekonzept zu erstellen.
- Der Betrieb von Diskotheken ist mit einer flächenmäßigen Personenbeschränkung von einer Person pro angefangene 10 qm Publikumsfläche möglich. Der Zutritt ist nur nach Vorlage eines Impf- oder Genesenen- oder eines tagesaktuellen Nachweises über einen negativen Coronatest gestattet. Es ist eine Kontaktdatenerfassung durchzuführen und ein Hygienekonzept zu erstellen. Es wird angeraten vor einer Öffnung noch die Ergebnisse der Modellprojekte abzuwarten.
- Die Personenbeschränkung in Prostitutionsstätten entfällt. Ebenso die Beschränkung der Raumnutzung auf zwei Personen. Es besteht weiterhin die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises, alternativ eines Nachweises über einen tagesaktuellen Coronatest. Es sind ferner die Kontaktdaten zu erfassen und ein Hygienekonzept zu erstellen.
- Wettkampf- und Sportveranstaltungen sind im Freien mit bis zu 1500 Personen zulässig. Ab 300 anwesenden Personen besteht auch dort Maskenpflicht. In Innenräumen sind 500 Personen zulässig oder alternativ 30% der zulässigen Kapazität oder alternativ 60% der zulässigen Kapazität, wenn zusätzlich ein Impf-,

Test- oder Genesenennachweis vorgelegt wird, in diesen Fällen entfällt auch das Abstandsgebot. Die Kontaktdaten sind zu erfassen und ein Hygienekonzept zu erstellen.

Zudem besteht in Innenräumen vorbehaltlich etwaiger Ausnahmen wie etwa im privaten Bereich grundsätzlich eine Maskenpflicht. Im Freien entfällt sie in der Regel, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann oder eine anderweitige Anordnung vorliegt (Beispiel: Sportveranstaltungen im Freien mit mehr als 300 Zuschauern, s.o.).

„Die Inzidenzstufe 1 bringt weitere Lockerungen und damit ein weiteres Stück Normalität mit sich. Neben der Freude darüber, dürfen wir allerdings nicht vergessen, auch weiterhin die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten und uns regelmäßig zu testen. Die zurück gewonnenen Freiheiten dürfen wir nicht gleich wieder aufs Spiel setzen“, appelliert Landrat Gerhard Bauer.

Die Lockerungen treten außer Kraft, wenn die jeweiligen Schwellenwerte fünf Tage in Folge überschritten sind.

Eine Übersicht der Regelungen finden Sie hier https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210625_Auf_einen_Blick_DE.pdf

Die Bekanntmachung der Feststellung der Inzidenz ist auf der Homepage des Landratsamtes unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.